

Beschlussvorlage	7017/2023	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
<b>Vergabe von Getränkeständen für Lukasmarkt 2024 ff</b>		
Beratungsfolge	Marktausschuss	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Marktausschuss beschließt:

1. Die Aufhebung des Beschlusses über Vergaberichtlinien für Getränkestände zum Lukasmarkt 2023 ff (Vorlage 6647/2022).
2. Die Aufhebung des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 24.01.1989 (Vorlage J 179/1989)
3. Die Eingliederung der Vergabe von Getränkeständen zum Lukasmarkt ab 2024 in die regulären Vergaberichtlinien zum Volksfest Lukasmarkt 2024.

<b>Gremium</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>wie Vorlage</b>	<b>TOP</b>
<b>Marktausschuss</b>					

**Sachverhalt:**

Die Zulassung der Getränkestände zum Lukasmarkt ist gezeichnet von einer gewachsenen Historie zur Vergabe der Standplätze. Sie unterliegt demnach einer Sonderstellung bei der Vergabe, da alle anderen Sparten über einheitliche Vergaberichtlinien geregelt werden. Diese Sonderstellung ist auf Grundlage der Historie gewachsen, als noch mehrere Brauereien in Mayen ansässig gewesen sind.

In der 33. Sitzung vom 24.01.1989 wurde durch den Wirtschafts- und Industrieausschuss beschlossen, keine Vereine mit Imbiss – und Getränkeständen zuzulassen (**Anlage 1**). Dieser Beschluss wurde in der Sitzung der Marktkommission vom 28.08.2001 dahingehend konkretisiert, dass Vereine einen Getränkestand nur über die Konzession eines Bierverlegers betreiben können (**Anlage 2**).

**Rückblick: Neuregelung ab 2015:**

Gem. § 70 (3) Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. § 60 b GewO wurde die Platzvergabe mit einer transparenten und nachvollziehbaren Auswahl für das Innenstadtvolsfest Lukasmarkt 2016 ff getroffen. Daher hat der Marktausschuss eine Richtlinie für die Vergabe von Stellflächen für Getränkestände beschlossen, um in der Zukunft eine nach derzeitigem Stand bestmögliche Grundlage für deren mögliche gerichtliche Überprüfung zu haben. Die Richtlinien (**Anlage 3**) unterlagen der rechtlichen Prüfung durch die Verwaltung.

**Redaktionelle Änderungen ab 2023**

Um die Transparenz der Vergabe an Getränkestände zeitgemäß zu halten wurde in der 7. Sitzung des Marktausschusses am 12.04.2022 erneut über die Vergaberichtlinien für Getränkestände beraten (Vorlage 6647/2022). Die bereits bestehenden Vergaberichtlinien für Getränkestände am Lukasmarkt wurden durch redaktionelle Änderungen zum Zulassungsverfahren zeitgemäß gestaltet. Nach erneuter rechtlicher Prüfung durch die Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass die Zulassungskriterien in ihrem Bestand beibehalten werden sollten. Es erfolgte die Aufnahme des Zulassungskriteriums „Attraktivität“ in die Vergaberichtlinien analog der Vergaberichtlinien zum Volksfest Lukasmarkt. Die 2022 beschlossenen Vergaberichtlinien für Getränkestände zum Volksfest Lukasmarkt 2023 ff. wurden seitens der Verwaltung rechtlich geprüft.

**(Anlage 4).**

Ein Ausschluss von der Teilnahme eines Volksfestes kann gemäß § 70 (3) GewO nur durch einen sachlich gerechtfertigten Grund erfolgen.

Die Vergabe der Standplätze für Getränkestände zum Volksfest Lukasmarkt anhand eigener Vergaberichtlinien stellt sich aufgrund des Wegfalls des ursprünglichen Grundgedankens (Vielzahl ansässiger Brauereien in Mayen) als nicht mehr zeitgemäß dar.

Um eine bestmögliche Grundlage für eine mögliche gerichtliche Überprüfung zu haben, sollen die gefassten Beschlüsse im Zusammenhang mit der gesonderten Vergabe an Getränkestände aufgehoben und deren Zulassung im Rahmen der laufenden Verwaltung analog zu vergleichbaren Sparten (Süßwaren, Ausspielung, Imbiss etc.) in den allgemeinen Zulassungsrichtlinien zum Volksfest Lukasmarkt mit aufgeführt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Nein**

**Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

**Nein**

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

**Nein**

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

**nein**

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

**Anlagen:**

Anlage 1: Beschluss 33. Wirtschafts- und Industrieausschuss 24.01.1989

Anlage 2: Beschluss Marktkommission 28.08.2001

Anlage 3: Zulassungsrichtlinien für Getränkestände 2016 ff

Anlage 4: Zulassungsrichtlinien für Getränkestände 2023 ff